OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302461/7/Kü/PP

Datum:
Linz, 20. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über den Vorlageantrag von B B vom 5. September 2019, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. August 2019, GZ: BHLL/919100008127/19, wegen Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Vorlageantrag wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Juni 2019, GZ: BHLL/919100008127/19, wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 3.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 5. Juni 2019 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat dagegen mit Eingabe vom 9. Juli 2019 (Datum Postaufgabestempel) Beschwerde erhoben.

I.2. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. August 2019, GZ: BHLL/919100008127/19, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 3. Juni 2019 als verspätet zurückgewiesen.

I.3. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht und beantragt die Strafe nochmals zu überdenken.

Begründend wurde vom Beschwerdeführer festgehalten, dass es ihm leidtue, dass er die Beschwerde zu spät eingebracht habe. Es sei in seiner Branche leider jedes Jahr dasselbe, da in dieser Zeit die Hochsaison laufe. Es habe großer Zeitdruck bestanden, da die Wünsche der Kunden zur Zufriedenheit erfüllt werden sollten. Aufgrund vieler Schlechtwettertage, an denen nicht gearbeitet habe werde können, sei eine Zeitnot entstanden. Darin sei auch der Grund gelegen, dass das Einbringen der rechtzeitigen Beschwerde übersehen worden sei. Er habe in der Vergangenheit Fehler gemacht, behaupte aber aus diesen Fehlern gelernt zu haben.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2020, an welcher der Beschwerdeführer persönlich teilgenommen hat.

Danach steht fest, dass das Straferkenntnis der belangte Behörde vom 3. Juni 2019 dem Beschwerdeführer am 5. Juni 2019 zugestellt wurde. In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wird ordnungsgemäß darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat gegen dieses Straferkenntnis innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde zu erheben. Aufgrund der ordnungsgemäßen Zustellung am 5. Juni 2019 endete die Beschwerdefrist somit am 3. Juli 2019. Erst mit Eingabe vom 9. Juli 2019 (Postaufgabestempel) hat der

Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Beschwerde erhoben.

I.5. Dieser Sachverhalt wird vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten. Er führt persönlich aus, dass es den Tatsachen entspricht, dass er seine Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen bei der Behörde eingebracht hat. Begründet wird dies von ihm mit dem Zeitdruck der innerhalb seines Betriebes bestanden hat und es ihm nach wie vor unerklärlich sei, wieso die Frist zur rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde nicht gewahrt wurde. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

II.2. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Juni 2019 wurde dem Beschwerdeführer am 5. Juni 2019 zugestellt. Die 4-wöchige Beschwerdefrist begann daher an diesem Tag zu laufen und endete am 3. Juli 2019.

Erst mit Eingabe vom 9. Juli 2019 (Datum des Postaufgabestempels) wurde vom Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis Beschwerde erhoben. Da diese Beschwerde nicht innerhalb der 4-wöchigen Beschwerdefrist eingebracht wurde, wurde diese Beschwerde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Beschwerdevorentscheidung zurecht als verspätet zurückgewiesen. Aus diesen Gründen war daher dem Vorlageantrag nicht Folge zu geben.

Bei der 4-wöchigen Beschwerdefrist handelte es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Vorbringens in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger